

# Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

## Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR

### Vernehmlassung

## Formular zur Erfassung einer Stellungnahme

Korrespondenzsprache\* : Deutsch

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation\* : Kanton Basel-Stadt

Kategorie\* : Kanton

Kontaktperson\* : Anna Eichenberger, Leiterin Bereich Gesundheitsversorgung,  
Gesundheitsdepartement

Adresse\* : Malzgasse 30, 4001 Basle

(Strasse, PLZ Ort)

Telefon\* : +41 (0)61 205 32 40

E-Mail\* : anna.eichenberger@bs.ch

(Für eine allfällige Kontaktaufnahme, insb. aber für die Information über die Veröffentlichung des Ergebnisberichts gem. [Art. 21 Abs. 2 VIV](#)).  
Bei mehreren E-Mail-Adressen bitte mit Semikolon trennen.

Datum\* : 18.03.2025

### Wichtige Hinweise:

Bitte **Dokumentschutz nicht aufheben**, Formular ausfüllen und **im Word-Format** an [Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch) sowie an [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) senden.

Der erste Teil «I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage\*»

- **Sollte keine Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen enthalten, sondern lediglich die wichtigsten Anliegen zur Vorlage,**
- ist auf 20'000 Zeichen (3-4 A4-Seiten) beschränkt.

Alle anderen Felder müssen auf 30'000 Zeichen (5-6 A4-Seiten) beschränkt werden.

\* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

## **Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung**

### **Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR**

#### **Vernehmlassung**

## **I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage\***

Der Kanton Basel-Stadt schliesst sich der Stellungnahme der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK), mit einer Ergänzung, vollumfänglich an. Die Öffnung des möglichen Bezugs von Mitteln und Gegenständen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) birgt Chancen und ist im Interesse der Kostendämpfung positiv zu sehen. Dennoch ist auch vonseiten des Kantons Basel-Stadt zu betonen, dass die Vorlage nur die gesetzliche Grundlage bereitstellt und die konkreten Auswirkungen erst später durch die Umsetzung auf Verordnungsstufe abschätzbar werden.

Der Kanton Basel-Stadt weist zusätzlich darauf hin, dass die angestrebte Liberalisierung noch stärker unterstützt werden sollte, ohne bereits zu Beginn die nötigen Einschränkungen zu betonen. Zu prüfen ist insbesondere eine weitergehende Liberalisierung der Abgabe im Inland im Gegensatz zu einer starken Regulierung des Auslandbezugs, um eine Diskriminierung der inländischen Abgabestellen zu verhindern.

## **II. Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen**

### **Änderungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)**

#### **1. Artikel 34**

##### *Akzeptanz:*

Zustimmung mit Vorbehalt

##### *Bemerkungen:*

Die Möglichkeit der Vergütung von Kosten von Mitteln und Gegenständen aus dem EWR ist zu begrüssen. Die Details zur Umsetzung gehen jedoch aus dem vorliegenden erläuternden Bericht zu wenig hervor, um Aufwand und Nutzen abschätzen zu können.

#### **2. Weitere Vorschläge / Anregungen**

##### *Haben Sie weitere Vorschläge bzw. Anregungen zur Vorlage?*

Die Versorgungssicherheit für Mittel und Gegenstände muss weiterhin gewährleistet werden, gestützt auf eine vorhandene Datengrundlage beim Bund.

Die Nicht-Diskriminierung der inländischen Abgabestellen ist zu beachten. Hierzu ist nicht nur die Variante der Regulierung der ausländischen Abgabestellen zu prüfen, sondern zusätzlich diejenige einer stärkeren Liberalisierung der inländischen Abgabestellen.

#### **3. Einzelne Fragen für die Umsetzung der KVG-Revision (fakultativ zu beantworten)**

*Welche Anforderungen sind an die EWR-Abgabestellen zu stellen?*

*Wie könnte die Anforderung des Vertrags mit der EWR-Abgabestelle umgesetzt werden?*

## **Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung**

### **Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR**

#### **Vernehmlassung**

*Verleiht der Abgabevertrag dem Versicherer die nötige Flexibilität, um effizient vergüten zu können?*

*Welcher Schutz der Versicherten ist vorzusehen? Wie lässt sich eine genügende Information der Versicherten sicherstellen betr. welche Produkte von welcher Abgabestelle vergütungsfähig sind?*

*Sind MWST und Zoll als Teil des HVB zu vergüten?*

*Welche Anforderungen sind an die Rechnungsstellung zu stellen?*

*Für welche Produkte wäre aus Ihrer Sicht die Vergütung beim Bezug im EWR vorzusehen?*